

4. Mose 35

Elberfelder Übersetzung (Edition CSV Hückeswagen). © Christliche Schriftenverbreitung, www.csv-bibel.de



1 Und der HERR redete zu Mose in den Ebenen Moabs, am Jordan von Jericho, und sprach: **2** Gebiete den Kindern Israel, dass sie von ihrem Erbteil den Leviten Städte zum Wohnen geben; und zu den Städten sollt ihr einen Bezirk¹ rings um diese her den Leviten geben. **3** Und die Städte seien ihnen zum Wohnen, und deren Bezirke seien für ihr Vieh und für ihre Habe und für all ihre Tiere. **4** Und die Bezirke der Städte, die ihr den Leviten geben sollt, sollen von der Stadtmauer nach außen hin 1000 Ellen betragen ringsum; **5** und ihr sollt außerhalb der Stadt auf der Ostseite 2000 Ellen abmessen und auf der Südseite 2000 Ellen und auf der Westseite 2000 Ellen und auf der Nordseite 2000 Ellen, damit die Stadt in der Mitte sei; das sollen die Bezirke ihrer Städte sein. **6** Und die Städte, die ihr den Leviten geben sollt: Sechs Zufluchtsstädte sind es, die ihr ihnen geben sollt, damit dahin fliehe, wer einen Totschlag begangen hat; und zu diesen hinzu sollt ihr 42 Städte geben. **7** Alle Städte, die ihr den Leviten geben sollt, sie und ihre Bezirke, sollen 48 Städte sein. **8** Und was die Städte betrifft, die ihr vom Eigentum der Kinder Israel geben sollt – von dem Stamm, der viel hat, sollt ihr viel nehmen, und von dem, der wenig hat², sollt ihr wenig nehmen; jeder Stamm soll entsprechend seinem Erbteil, das er erben wird, von seinen Städten den Leviten geben.

9 Und der HERR redete zu Mose und sprach: **10** Rede zu den Kindern Israel und sprich zu ihnen: Wenn ihr über den Jordan in das Land Kanaan zieht, **11** so sollt ihr euch Städte bestimmen: Zufluchtsstädte sollen sie für euch sein, dass ein Totschläger dahin fliehe, der einen Menschen aus Versehen erschlagen hat. **12** Und die Städte sollen euch zur Zuflucht sein vor dem Bluträcher³, dass der Totschläger nicht sterbe, bis er vor der Gemeinde gestanden hat zum Gericht. **13** Und die Städte, die ihr geben sollt, sollen sechs Zufluchtsstädte für euch sein. **14** Drei Städte sollt ihr geben diesseits des Jordan, und drei Städte sollt ihr geben im Land Kanaan; Zufluchtsstädte sollen sie sein. **15** Den Kindern Israel und dem Fremden und dem Beisassen in ihrer Mitte sollen diese sechs Städte zur Zuflucht sein, dass jeder dahin fliehe, der einen Menschen aus Versehen erschlagen hat.

16 Wenn er ihn aber mit einem eisernen Werkzeug geschlagen hat, dass er gestorben ist, so ist er ein Mörder⁴ der Mörder soll gewiss getötet werden. **17** Und wenn er ihn mit einem Stein, den er in der Hand führte⁵, wodurch man sterben kann, geschlagen hat, dass er gestorben ist, so ist er ein Mörder; der Mörder soll gewiss getötet werden. **18** Oder wenn er ihn mit einem hölzernen Werkzeug⁶, das er in der Hand führte⁷, wodurch man sterben kann, geschlagen hat, dass er gestorben ist, so ist er ein Mörder; der Mörder soll gewiss getötet werden. **19** Der Bluträcher⁸, der soll den Mörder töten; wenn er ihn antrifft, soll er ihn töten. **20** Und wenn er ihn aus Hass gestoßen oder mit Absicht auf ihn geworfen hat, dass er gestorben ist, **21** oder ihn aus Feindschaft mit seiner Hand geschlagen hat, dass er gestorben ist, so soll der Schläger gewiss getötet werden; er ist ein Mörder. Der Bluträcher⁹ soll den Mörder töten, wenn er ihn antrifft.

22 Wenn er ihn aber versehentlich, nicht aus Feindschaft, gestoßen hat oder ohne Absicht irgendein Werkzeug auf ihn geworfen hat **23** oder, ohne es zu sehen, irgendeinen Stein, wodurch man sterben kann, auf ihn fallen ließ, dass er gestorben ist, er war ihm aber nicht feind und suchte seinen Schaden nicht, **24** so soll die Gemeinde zwischen dem Schläger und dem Bluträcher¹⁰ nach diesen Rechten richten; **25** und die Gemeinde soll den Totschläger aus der Hand des Bluträchers¹¹ erretten, und die Gemeinde soll ihn in seine Zufluchtsstadt zurückbringen, wohin er geflohen ist; und er soll darin bleiben bis zum Tod des Hohenpriesters, den man mit dem heiligen Öl gesalbt hat. **26** Wenn aber der Totschläger über die Grenze seiner Zufluchtsstadt, wohin er geflohen ist, irgend hinausgeht, **27** und der Bluträcher¹² findet ihn außerhalb der Grenze seiner Zufluchtsstadt, und der Bluträcher¹³ tötet den Totschläger, so hat er keine Blutschuld. **28** Denn er soll in seiner Zufluchtsstadt bis zum Tod des Hohenpriesters bleiben; und nach dem Tod des Hohenpriesters darf der Totschläger in das Land seines Eigentums zurückkehren.

29 Und dies soll euch zu einer Rechtssatzung sein bei euren Geschlechtern in allen euren Wohnsitzen.

30 Jeder, der einen Menschen erschlägt: Auf die Aussage von Zeugen soll man den Mörder töten; aber ein einzelner Zeuge kann nicht gegen einen Menschen aussagen¹⁴, dass er sterbe. **31** Und ihr sollt keine Sühne annehmen für die Seele eines Mörders, der schuldig ist zu sterben, sondern er soll gewiss getötet werden. **32** Auch sollt ihr keine Sühne annehmen für den in seine Zufluchtsstadt Geflüchteten, dass er vor¹⁵ dem Tod des Priesters zurückkehre, um im Land zu wohnen. **33** Und ihr sollt das Land nicht entweihen, in dem ihr seid; denn das Blut, das entweiht das Land; und für das Land kann keine Sühnung getan werden wegen des Blutes, das darin vergossen worden ist, außer durch das Blut dessen, der es vergossen hat. **34** Und du sollst das Land nicht verunreinigen, in dem ihr wohnt, in dessen Mitte ich wohne; denn ich, der HERR, wohne inmitten der Kinder Israel.

Fußnoten

1. Eig. einen Weideplatz.
2. Eig. von den Vielen ... von den Wenigen.
3. Eig. Löser (d.i. der nächste Verwandte).
4. Dasselbe Wort wie „Totschläger“ (so auch später).
5. Eig. mit einem Handstein (d. h. mit einem Stein, den man handhaben kann).
6. O. Gegenstand.
7. Eig. mit einem hölzernen Handwerkzeug.
8. Eig. Löser (d.i. der nächste Verwandte).
9. Eig. Löser (d.i. der nächste Verwandte).
10. Eig. Löser (d.i. der nächste Verwandte).
11. Eig. Löser (d.i. der nächste Verwandte).
12. Eig. Löser (d.i. der nächste Verwandte).
13. Eig. Löser (d.i. der nächste Verwandte).
14. Eig. antworten.
15. Eig. bis zu.